

REESER

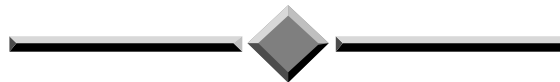


AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 9, Jahrgang 2021, vom 26.05.2021

Inhaltsverzeichnis:		
Pkt.	Inhalt	Seite
1	52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Anpassung der Versorgungsbereiche im Stadtgebiet Rees	1
2	Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 16 „Sondergebiet Depot“ der Stadt Rees <ul style="list-style-type: none">➤ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)➤ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	3



1. 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees zur Anpassung der Versorgungsbereiche im Stadtgebiet Rees

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 22.04.2021 -Az.: 35.02.01.01-25Ree-052-1261 die nachstehende Genehmigung erteilt, die gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), in Verbindung mit § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), bekannt gemacht wird:

"Genehmigung"

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Rees am 15.12.2020 beschlossene 52. Änderung des Flächennutzungsplanes.

REESER AMTSBLATT, Ausgabe 9, Jahrgang 2021, vom 26.05.2021, Seite 1
Herausgeber: Stadtverwaltung Rees, Der Bürgermeister, Rathaus, Markt 1, 46459 Rees
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Christoph Gerwers. Erscheinungsweise: Nach Bedarf.
Bezug: Abholung im Rathaus, kostenfrei; außerdem erhältlich bei allen Banken und deren Filialen (solange dort Vorrat reicht) im Stadtgebiet.

Düsseldorf, den 22.04.2021
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-25Ree-052-1261

Im Auftrag
gez. H. Kirsten (Siegel)"

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees beinhaltet die Darstellung der aktualisierten zentralen Versorgungsbereiche aus der ersten Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Steuerung des Einzelhandels. Die Abgrenzungen werden dem Gutachten entsprechend angepasst.

Hinweise:

a) Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Sie liegt mit der Entscheidungsbegründung, Zusammenfassenden Erklärung, Umweltbericht, Artenschutzbericht, dem Einzelhandelskonzept und der Genehmigungsverfügung ab sofort in der Stadtverwaltung Rees, Markt 1, Zimmer 106, 46459 Rees, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt der Planänderung und der Entscheidungsbegründung mit Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

b) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 BauGB).

c) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB ist für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung nur beachtlich, wenn die im § 214 BauGB genannten Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 52. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rees und die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 22.04.2021 -Az.: 35.02.01.01-25Ree-052-1261 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, 06. Mai 2021

Christoph Gerwers
Bürgermeister

2. Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 16 „Sondergebiet Depot“ der Stadt Rees

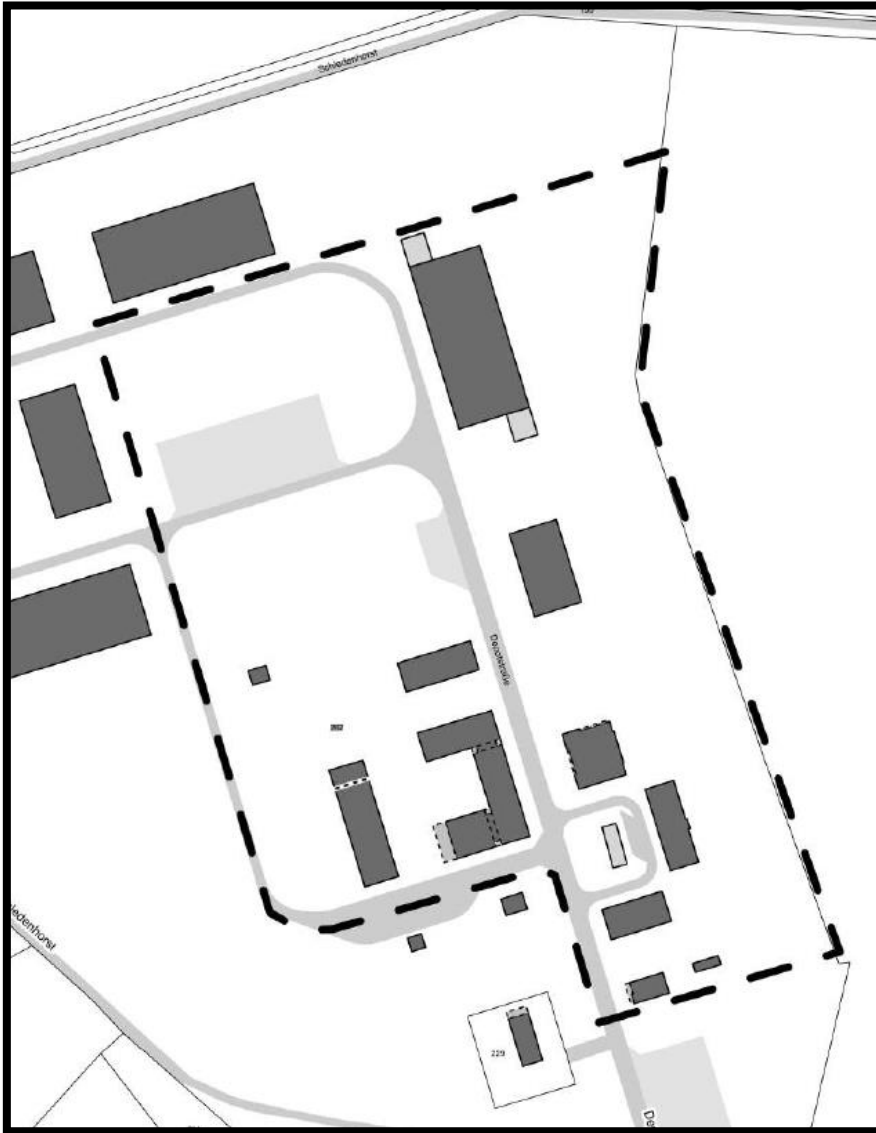
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe der Stadt Rees hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 16 „Sondergebiet Depot“ der Stadt Rees gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung wird ohne frühzeitige Beteiligung durchgeführt und direkt zur Offenlage gebracht, da die Nutzung als Flüchtlingseinrichtung bestehen bleibt und nur die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zweckbestimmung des Sondergebietes befristet geändert werden.

Die Änderung betrifft das festgesetzte Sondergebiet 2 teilweise und das Sondergebiet 3 vollständig. Für die Flächen sind im B-Plan Festsetzungen für Sondergebiete mit spezifischen Festsetzungen für die Zweckbestimmungen getroffen. Diese Festsetzungen werden nun für die heutige Nutzung in der Zweckbestimmung neu festgelegt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 16 „Sondergebiet Depot“ ist aus nachstehender Skizze ersichtlich



Grenzen des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 16 „Sondergebiet Depot“
© Geobasisdaten: Kreis Kleve 2021

Gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 16 „Sondergebiet Depot“ der Stadt Rees mit Begründung, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Umweltbericht in der Zeit

vom 07.06.2021 bis 08.07.2021 (jeweils einschließlich),

im 1. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Rees, Markt 1, 46459 Rees, Zimmer 104 und 106 während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	14.00 bis 16.00 Uhr.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung gegen die weitere Ausbreitung des Corona-Virus wird darauf hingewiesen, dass **die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Absprache** zu den genannten Zeiten unter den Telefonnummern 02851/51129 oder 51130 möglich ist.

Aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge kann der Zutritt zu den öffentlich ausgelegten Unterlagen nur einzeln gewährt werden.

Während der vorbezeichneten Auslegungsfrist können zu dem Planentwurf Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle abgegeben werden. Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Stadt Rees, Fachbereich 6, Planen, Bauen und Umwelt, Markt 1, 46459 Rees), Fax (02851 51-913) oder E-Mail (stadtplanung@stadt-rees.de) eingereicht werden.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Rees (www.stadt-rees.de>>**Bauen & Wirtschaft**>> **Aktuelle Beteiligungen**) eingesehen werden.

Die Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind gem. § 4 a Abs. 4 BauGB auch über das zentrale Portal des Landes (www.uvp-verbund.de) zu erreichen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar und bislang folgende umweltrelevante Stellungnahmen eingegangen:

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
Mensch		
	Auswirkungen auf Wohnumfeld, Lärm, Luft, Licht, Störfallschutz	Umweltbericht Oekoplan Ingenieure, Hamminkeln, Mai 2021
Tiere und Pflanzen		
	Auswirkungen auf Schutzgebiete und biologische Vielfalt Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten	Umweltbericht Oekoplan Ingenieure, Hamminkeln, Mai 2021 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Oekoplan-Ingenieure, Hamminkeln, Mai 2021
Boden		
	Auswirkungen auf Bodentypen, Erdbebengefährdung, geologische Schutzwürdigkeit, Altlasten Auswirkungen durch Versiegelungen	Umweltbericht Oekoplan Ingenieure, Hamminkeln, Mai 2021 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Oekoplan-Ingenieure, Hamminkeln, Mai 2021
Wasser		
	Auswirkungen auf Fließgewässer, stehende Gewässer, Grundwasser, Wasserschutzgebiete, Hochwasserschutz	Umweltbericht Oekoplan Ingenieure, Hamminkeln, Mai 2021
Klima und Luft		
	Auswirkungen auf Klimasituation	Umweltbericht Oekoplan Ingenieure, Hamminkeln, Mai 2021

Natur und Landschaft		
	Auswirkungen auf Freizeit und Erholung sowie Landschaftsbild	Umweltbericht Oekoplan Ingenieure, Hamminkeln, Mai 2021
Kultur- und Sachgüter		
	Auswirkungen auf Kulturgüter, Sachgüter, land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Kulturlandschaft	Umweltbericht Oekoplan Ingenieure, Hamminkeln, Mai 2021

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag gegen den Bebauungsplan (gemäß § 47 Abs. 2 a VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen dieser öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und dieser Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planung, Bau und Vergabe vom 18.03.2021 zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes H 16 „Sondergebiet Depot“ der Stadt Rees gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB und die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rees, 18. Mai 2021

Christoph Gerwers
Bürgermeister

